

Sonderbauvorschriften "Gestaltungsplan Verlegung Fridolinsbächlein"

§ 1 Zweck

Mit der Verlegung des Fridolinsbächlein wird ein naturnaher Bach mit Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Breitenbach, insbesondere auch §7 Uferschutzzone Fridolinsbächlein, und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 4 Verlegung des Fridolinsbächlein

Gestaltung:
Im Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu gestalteten Flächen festgelegt.
Es wird bei der Gestaltung auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung des Baches erlaubt.

Erschliessung, Begehrbarkeit:
Die Begehrbarkeit der Bachufer ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung

Bepflanzung:
Die Ufer des Fridolinsbächlein werden abschnittsweise bepflanzt, um die Wasserfläche zu beschatten (Verkrautung zu minimieren). Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern. Die Bepflanzung ist im Gestaltungsplan richtungsweisend dargestellt.

§ 5 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom "Gestaltungsplan Verlegung Fridolinsbächlein" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 6 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

§7 Uferschutzzone Fridolinsbächlein

1 Zweck

Die Uferschutzzone bezweckt das Erhalten, Fördern und Schaffen naturnaher Ufer mit standortgerechter Ufervegetation und das Freihalten der Uferbereiche von Bauten und Anlagen. Sie gewährleistet den Schutz vor Hochwasser.

2 Nutzung

Die Uferschutzzone ist naturnah zu nutzen. Dazu sollen wenn möglich Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern abgeschlossen werden. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf eine angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzweckes die bisherigen Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

3 Unterhalt

Unterhaltsmassnahmen wie das Mähen von Böschungen, das Durchforsten von Ufergehölzen sind zulässig. Ebenfalls zulässig ist das Errichten von Asthaufen (ausserhalb des Hochwasserprofils) als Lebensraum für Kleintiere. Verjüngung und Durchlichtung von Ufergehölzen sind vom Kreisförster oder in dessen Auftrag vom Revierförster anzuzeichnen. Unterhaltsmassnahmen richten sich grundsätzlich nach dem Unterhaltskonzept Gewässer der Gemeinde.

4 Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen

Bauten und Anlagen sind, wenn sie nicht von ihrem Zweck einen Standort am Ufer erfordern, unzulässig. Dies gilt auch für Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer, soweit sie nicht der Renaturierung, der Revitalisierung oder dem notwendigen Gewässerunterhalt dienen. Im übrigen gelten § 32 ff NHV.

5 Besondere Bestimmungen

- Nicht zulässig sind insbesondere:
- Das Lagern von Material, Silageballen und Abfällen aller Art
 - Das Errichten von Holzlagern
 - Das Lagern von Kompost (Kompostgitter, Kompostbehälter)
 - Das Errichten von Gartenanlagen und Erholungseinrichtungen wie Kinderspielanlagen, Grillplätze
 - Das Schädigen von Ufern durch Beweiden